

Liefer- und Zahlungsbedingungen Alö Deutschland Vertriebs-GmbH

I. Allgemeines

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen - vorbehaltlich individueller Vereinbarungen – diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben den abweichenden Einkaufsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos erbringen.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 Abs. 1 BGB, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 BGB.
3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte aus laufender Geschäftsbeziehung.

II. Vertragsschluss, Schriftlichkeit, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus unseren Angeboten nichts anderes ergibt oder wir ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt haben.
2. Ein Auftrag des Bestellers wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unsere Lieferung angenommen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen – gleich ob körperlicher und unkörperlicher Art - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller hat diese Unterlagen auf unser Verlangen jederzeit zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

III. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten. Die Preise verstehen sich in Euro und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (ex works – Incoterms 2010) inklusive Verladung am Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer, die gesondert in gesetzlicher Höhe berechnet wird.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung als Wertstellung auf unserem Konto zu leisten, und zwar innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung und Gefahrtragung

1. Lieferungen erfolgen „geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP – Incoterms 2010). Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab dem vereinbarten Bestimmungsort (DAP – Incoterms 2010) auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand den benannten bzw. vereinbarten Bestimmungsort erreicht hätte und wir dies dem Besteller angezeigt haben.

3. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, wie z. B. die Beibringung etwaig erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen im Verantwortungsbereich des Bestellers oder eine vereinbarte Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen oder Obliegenheiten nicht nachkommt, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
5. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bei Lieferklausel „DAP“ (Incoterms 2010) zur Entladung an dem benannten Bestimmungsort bereit steht. Soweit eine Abnahme aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu erfolgen hat, ist der Termin der Abnahme maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, ihn mit den hieraus entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für eine Einlagerung der Liefergegenstände in Höhe von 5 % des Nettowarenwerts pro Monat, zu belasten. Der Besteller ist berechtigt, einen wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
7. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren und nicht von uns zu vertretenden Umständen, wie beispielsweise auf Sturm, Krieg, Terroranschläge und Arbeitskämpfe, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Unterbrechung länger als zwei Monate, so ist jede der Parteien berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
8. Wir sind zu Teillieferungen und –leistungen berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
9. Wird uns die Lieferung oder Leistung während des Annahmeverzuges des Bestellers unmöglich, oder ist der Besteller für die Unmöglichkeit oder unser Unvermögen allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
10. Schadenersatzansprüche des Bestellers aufgrund unseres Lieferverzugs bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. VIII. dieser Bedingungen.
11. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen versicherbare Risiken auf seine Kosten versichert.

V. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Ort unseres Werkes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns zu liefernden oder zu erbringenden Gegenstand („Liefergegenstand“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug trotz Mahnung, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie einer eventuellen Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist und wir den Rücktritt ausdrücklich erklären. Entgegenstehende Vorschriften der InsO bleiben unberührt.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Besteller diese unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller haftet uns gegenüber für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO.
3. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Erbringen wir eine Dienstleistung, sind wir in diesem Fall berechtigt, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, nach pflichtgemäßer Prüfung erhebliche Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit entstehen oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die InsO entgegensteht.
5. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, so überträgt uns der Besteller anteilig die Forderung gegen den Abnehmer im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen Waren.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
7. Wird der Liefergegenstand mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
8. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den Liefergegenstand.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
10. Befindet sich der Liefergegenstand außerhalb Deutschlands, gilt Folgendes:

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt dieser bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes an dem Liefergegenstand treffen werden.

VII. Gewährleistung /Mängelansprüche

1. Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Bestellers setzen - auch im Fall von Werk- und Werkklieferverträgen sowie Montage, Installation und Serviceleistungen - voraus, dass dieser die Liefergegenstände und erbrachten Leistungen unverzüglich untersucht und Mängel unverzüglich gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß und spezifiziert rügt; versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen (§ 377 HGB). Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Werden diese Voraussetzungen nicht beachtet, so verliert der kaufmännische Besteller seine Mängelansprüche.
2. Gewichts-, Maßangaben, Farbwerte und technische Angaben in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, unverbindlich und sind insbesondere keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien. Unsere Angaben verstehen sich als branchenübliche Annäherungswerte.
3. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Dies gilt insbesondere bei handelsüblichen Farbabweichungen und konstruktiven Abweichungen, welche für den vereinbarten Vertragszweck nicht relevant sind, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Soweit eine regelmäßige Wartung oder Inspektion des Liefergegenstandes vereinbart ist, kann der Besteller Ansprüche aus von uns etwaig übernommenen Garantien nur geltend machen, wenn die Wartung und Inspektion zeitgerecht durchgeführt wurde. Im Falle von Fehlern bei der Bedienung des Liefergegenstandes entgegen den mitgelieferten Bedienungsanleitungen haften wir nicht für hierdurch verursachte Fehler.

5. Soweit ein von uns zu vertretener Mangel des Liefergegenstandes oder Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Kosten, die uns hierbei aufgrund einer Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als den Lieferort durch den Besteller entstehen, hat der Besteller zu tragen.
6. Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder gesetzliche Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz oder bei Werkverträgen auch Selbstvornahme) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist diese unmöglich, dem Besteller unzumutbar oder verweigern wir die Nacherfüllung, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen gilt Ziff. VIII. dieser Bedingungen.
7. Mängelansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn wir die Mängel zu vertreten haben. Daher hat der Besteller insbesondere dann keine Mängelansprüche, wenn der Mangel auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Besteller oder Dritte, oder natürliche Abnutzung oder auf nicht von uns zu vertretende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse beruht.
8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung oder Nachbesserung entstehenden Mehrkosten einer Mängelbeseitigung zu tragen.
9. Mängelansprüche gleich welcher Art verjähren bereits in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für etwaig abgegebene und uns bindende Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Für Verjährungsfristen für Mängelansprüche, die gesetzlich länger als 2 Jahre sind (z.B. im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels), gelten die gesetzlichen Fristen. Ebenso gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, wenn wir den Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden.
10. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt darüber hinaus Folgendes:
 - a) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, unsere Lieferungen in Deutschland frei von Rechten Dritter zu erbringen. Liefern wir ins Ausland, so hat sich der Kunde selbst über etwaig entgegenstehende Rechte Dritter zu erkundigen und uns solche rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitzuteilen.
 - b) Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Kunden übertragen, oder unsere Lieferung so ändern oder neu erbringen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung unserer Lieferung nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer VIII.
11. Ansprüche des Bestellers nach Ziff. 11 bestehen nicht, wenn
 - der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Bestellers beruht, oder
 - die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz wegen Mängeln des Liefergegenstands ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können.
2. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche (im folgenden „Schadensersatzansprüche“) des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

3. Vorstehendes gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder unserer groben Fahrlässigkeit, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei unserer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten (Pflichten, auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen kann und bei deren Verletzung die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdet ist) durch uns. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle unserer Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen nicht verbunden.
4. Die Verjährung für Schadensersatzansprüche richtet sich nach Ziff. VII. Nr. 9.
5. Unsere gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleibt unberührt.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen für den Vertragszweck zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen und nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Kommissionsware

1. Ware, die wir dem Besteller lediglich zu Ausstellungszwecken übergeben haben, bleibt grundsätzlich unser Eigentum. Ein Verkauf dieser Ware oder eine sonstige Übertragung unserer Rechte an dieser Ware an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung gestattet.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kommissionsware sorgfältig und pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt alle Rechte aus derartigen Versicherungen schon jetzt in Höhe des uns entstandenen Schadens an uns ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Eingriffen Dritter, insbesondere Pfändungsversuchen, ist der Dritte sofort darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Kommissionsware um unser Eigentum handelt. Der Besteller hat uns über derartige Versuche und sonstige Eingriffe unverzüglich zu benachrichtigen.

XI. Datenschutz

1. Wir weisen den Besteller darauf hin, dass wir seine für die Ausführung der Bestellungen und unsere Leistungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und verarbeiten. Die Behandlung der personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz. Die personenbezogenen Daten des Betroffenen werden von uns stets vertraulich behandelt und nicht an Dritte übermittelt, es sei denn, der Betroffene hat dem schriftlich zugestimmt oder wir sind hierzu gesetzlich verpflichtet oder die Übermittlung ist zur Ausführung unserer beauftragten Leistungen erforderlich. Der Betroffene ist berechtigt, jederzeit Auskunft über gespeicherte und übermittelte personenbezogene Daten sowie über die Empfänger zu verlangen.
2. Wir weisen den Besteller ferner darauf hin, dass wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Verhalten des Bestellers erheben und verwenden und dass zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Regelungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht, sofern der Besteller Kaufmann ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sofern Vertragsregelungen unwirksam sein sollten oder eine regelungsbedürftige Lücke besteht, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt; die unwirksame Regelung oder die Lücke sollen vielmehr durch die Vertragsparteien durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Sinn des Geschäftes unter Abwägung der beiderseitigen Interessen am Nächsten kommt.

Dieburg im September 2015